

NEU: Pflegekasse übernimmt Rentenbeiträge während des Bezugs von Pflegeunterstützungsgeld

Zum 1. Januar 2015 ist das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf in Kraft getreten. Der Gesetzgeber reagiert mit den Neuregelungen im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz auf die Tatsache, dass die Menschen in Deutschland immer älter werden und infolge dessen auch die Zahl der Pflegebedürftigen steigt. Bereits heute werden mehr als 1/3 der 2,6 Millionen Pflegebedürftigen von Angehörigen in häuslicher Umgebung gepflegt. Für die abhängig beschäftigten Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke ist folgendes interessant:

Müssen Sie für einen nahen Angehörigen aufgrund des unerwarteten Eintritts einer akuten Pflegesituation eine sofortige pflegerische Versorgung organisieren, räumt Ihnen das Pflegezeitgesetz in solchen Krisensituationen das Recht ein, bis zu zehn Tage von der Arbeit fernzubleiben, um die pflegerische Versorgung des nahen Angehörigen sicherzustellen oder die Pflege zu organisieren. Verknüpft ist diese zehntägige Auszeit mit einer Lohnersatzleistung – dem Pflegeunterstützungsgeld. Die aus dem Pflegeunterstützungsgeld resultierenden Beiträge zur Altersversorgung zahlt Ihre Pflegekasse bzw. Ihr privates Pflegeversicherungsunternehmen, wenn Sie als Mitglied des Versorgungswerkes von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und Pflegeunterstützungsgeld beziehen, an Ihr berufsständisches Versorgungswerk. Diese Regelung stellt sicher, dass auch im Akutfall des plötzlichen Eintritts einer akuten Pflegesituation die Beiträge während der 10-tägigen Auszeit von der Arbeit zum Versorgungswerk gezahlt werden.

Bitte weisen Sie Ihre Pflegekasse bei der Antragstellung ausdrücklich darauf hin, dass Sie von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) zu Gunsten Ihres Versorgungswerks befreit sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die Pflegekasse die Zahlung auch tatsächlich an unsere Einrichtung abführt.